

22.12.88

In - AS - Fz - G

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

A. Zielsetzung

Anpassung der Fragestellung zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 des Mikrozensusgesetzes vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) an neue Gegebenheiten. Die Merkmale des ausgeübten Berufes und des Arbeitsplatzes werden durch Einfügen von Fragen zur Schicht-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit weiter konkretisiert; die Fragen zu den Merkmalen Vorsorge gegen Krankheiten und Krankheitsrisiken werden neu festgelegt.

Aussetzung der Fragen zur Wohnsituation des Haushalts im Jahr 1989.

B. Lösung

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Mikrozensusgesetzes und § 5 Abs. 4 Satz 1 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird insgesamt zu keinen zusätzlichen Kosten bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder führen.

22.12.88

In - AS - Fz - G

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (132) - 200 00 - Mi 24/88

Bonn, den 21. Dezember 1988

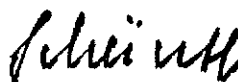
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu
erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Mikrozensusverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Zweite Verordnung zur
Änderung der Mikrozensusverordnung
vom 1988

Für § 1 auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 3 Mikrozensusgesetz vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) und für § 2 auf Grund des § 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

§ 1 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 436), wird wie folgt geändert:

1. Als neue Nummer 6.4 wird eingefügt:

"6.4 Merkmale des Arbeitsplatzes

- a) Schichtarbeit:
ständig; regelmäßig; gelegentlich;
- b) Art der Schichtarbeit: Frühschicht, Spätschicht, Nachtschicht, Tag-
schicht, sonstige Schichteinteilung; regelmäßig; gelegentlich;
- c) Nachtarbeit (zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr):
ständig; regelmäßig; gelegentlich;
- d) Zahl der bei Nachtarbeit geleisteten Arbeitsstunden je Nacht;
- e) Samstagsarbeit:
ständig; regelmäßig; gelegentlich;
- f) Sonn- und Feiertagsarbeit:
ständig; regelmäßig; gelegentlich."

2. Die bisherigen Nummern 6.4 bis 6.6 werden Nummern 6.5 bis 6.7.

3. In Nummer 11.7 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

- "a) Verwendung von jodiertem Speisesalz im Haushalt:
ja; nein; nicht bekannt;
- b) wenn nein oder nicht bekannt, Angabe des Grundes:
Keine Kenntnis von jodiertem Speisesalz; keine Kenntnis von der
Bedeutung des jodierten Speisesalzes zur Gesundheitsvorsorge; son-
stiges."

4. Es wird folgende Nummer 11.8 eingefügt:

"11.8 Krankheitsrisiken:

- a) gegenwärtig Raucher: regelmäßig; gelegentlich;
- b) früher Raucher: regelmäßig; gelegentlich;
- c) niemals Raucher;
- d) für gegenwärtige und frühere Raucher: Überwiegende Art des
Rauchens: Zigaretten; Zigarren/Zigarillos; Pfeifentabak;
Alter bei Rauchbeginn;
- e) für gegenwärtige und frühere Zigarettenraucher: Zahl der täglich
gerauchten Zigaretten; weniger als 5; 5 bis 20; 21 bis 40; 41 und
mehr."

§ 2

Die Erhebungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Mikrozensusgesetz in Verbindung mit
§ 1 Nr. 9 Mikrozensusverordnung werden im Jahr 1989 ausgesetzt.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Ver-
bindung mit § 17 des Mikrozensusgesetzes und § 27 des Bundesstatistikge-
setzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10. Juni 1985 (BGBl. I S. 955) wird die Bundesregierung ermächtigt, den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen. Von dieser Verordnungsermächtigung soll Gebrauch gemacht werden, um den Inhalt der Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsmarktes (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Mikrozensusgesetz) zu konkretisieren. Ferner soll der Inhalt des Erhebungsmerkmals "Vorsorge gegen Krankheiten" neu und der des Erhebungsmerkmals "Krankheitsrisiken" (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Mikrozensusgesetz) erstmals festgelegt werden.

Auf die Fragen zur Wohnsituation des Haushalts (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Mikrozensusgesetz), die in zweijährigem Abstand - zuletzt 1987 - gestellt wurden, soll im Jahr 1989 verzichtet werden. Die Aussetzung erfolgt auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 5 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nummern 1 und 2:

In Nr. 6.3 der Mikrozensusverordnung vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 967) werden unter Merkmalen des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsmarktes (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Mikrozensusgesetz) nur die Begriffe "Betriebsabteilung, Werksabteilung" subsumiert.

In den letzten Jahren ist es durch entsprechende Tarifabschlüsse zu einer getrennten Entwicklung der betrieblichen und der individuellen

Arbeitszeit gekommen. Dies zwingt zu neuen Formen der Verteilung der Arbeitszeit innerhalb des Betriebes. Eine Möglichkeit dieser Neuverteilung ist die Einführung oder Erweiterung des Umfangs der Schichtarbeit, eine andere ist, die Wochenarbeitszeit in bestimmten Wirtschaftsbereichen auf das Wochenende auszudehnen, z.B. um eine kontinuierlichere Ausnutzung der Produktionsanlagen zu erreichen.

Die letzte amtliche Erhebung zum Umfang der Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit stammt aus dem Jahre 1975. Diese Ergebnisse sind wegen der zwischenzeitlichen Änderungen auf dem Arbeitsmarkt so veraltet, daß keine aktuellen Aussagen über das Ausmaß dieser Arbeitszeitformen möglich sind. Damit fehlen Informationen, die als Grundlage für rationale arbeitszeit- und tarifpolitische Entscheidungen unverzichtbar und für die Beobachtung des Arbeitsmarktes (z.B. Arbeitsvolumenberechnungen, Arbeitsbedingungen) von großem Gewicht sind. Die entsprechenden Daten können aktuell und mit der erforderlichen statistischen Sicherheit nur mit Hilfe des Mikrozensus erhoben werden.

In § 1 werden daher Fragen nach dem Ausmaß der Schicht-, Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit eingefügt. Die Unterteilung nach der Art der Schichtarbeit ermöglicht es zu unterscheiden, ob es sich um eine Arbeit zu einer stets gleichbleibenden, aber ungewöhnlichen Zeit oder um eine Wechselschicht handelt; sie gibt außerdem Auskunft über die Lage der Arbeitszeit während des Tages bzw. der Woche. Die Dauer der Nachtarbeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr ist für eine korrekte Erfassung des Umfanges der Nachtarbeit notwendig.

Zu Nummer 3:

Etwa 10 Millionen Bundesbürger leiden an einer Vergrößerung der Schilddrüse, die auf eine zu geringe Jodaufnahme aus der Nahrung zurückzuführen ist. Jodiertes Speisesalz trägt zur Erhöhung der Jodaufnahme bei. Die Erhebung soll Auskunft über die Verbreitung und die konkrete Umsetzung des Vorsorgewissens in der Bevölkerung geben. Sie soll als Grundlage dafür dienen, ob eine verstärkte Aufklärung in diesem Bereich erforderlich ist. In dieser Beurteilung stimmen Bundes- und

Landesregierungen überein.

Zu Nummer 4:

Bei "Krankheitsrisiken" sollen die Rauchgewohnheiten erfragt werden, da Morbidität und Mortalität bei Lungenkrebs und anderen raucherbedingten Erkrankungen maßgeblich von Menge, Dauer und Rauchbeginn sowie Schadstoffgehalt gerauchter Tabakwaren abhängen.

Da es sich bei dieser Fragestellung um eine Wiederholung handelt - die Frage nach den Rauchgewohnheiten wurde erstmals 1978 gestellt -, läßt sich aus dem Vergleich der Antworten mit den Ergebnissen aus dieser früheren Erhebung feststellen, ob zwischenzeitlich eine Änderung des Risikoprofils eingetreten ist.

Zu § 2

Im Rahmen des Mikrozensus werden regelmäßig in zweijährigem Abstand die wichtigsten Angaben über den Wohnungsbestand und die Wohnsituation der Haushalte ermittelt. Wohnungstotalzählungen und -stichproben werden dagegen nur unregelmäßig und in größeren Abständen durchführt. Da zum Zeitpunkt des Mikrozensus 1989 umfangreiches Datenmaterial aus der Gebäude- und Wohnungszählung 1987 vorliegen wird und darüber hinaus für 1990 eine spezielle, fachlich tief gegliederte Wohnungsstichprobe vorbereitet wird, soll von der Ermächtigung in § 5 Abs. 4 Satz 1 Bundesstatistikgesetz Gebrauch gemacht werden und zur Entlastung der Auskunftspflichtigen die Erhebung der gebäude- und wohnungsbezogenen Merkmale im Mikrozensus des Jahres 1989 ausgesetzt werden.

Zu § 3

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Die Durchführung der Verordnung wird insgesamt zu keinen zusätzlichen Kosten bei den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder führen.

Es ist zu erwarten, daß es durch den Verzicht auf die Fragen zur Wohnsituation des Haushalts und dem damit verbundenen Wegfall des gesonderten Erhebungsvordrucks in gewissem Umfang zu Kosteneinsparungen kommt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind bei dieser Befragung privater Haushalte nicht zu erwarten.

10.02.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Mikrozensusverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 597. Sitzung am 10. Februar 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.